



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.5.2003
SEK (2003) 516 endgültig

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES AN FRANKREICH

**mit dem Ziel, dem übermäßigen öffentlichen Defizit ein Ende zu setzen - Anwendung
von Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag**

(Vorlage der Kommission)

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Nach Erkenntnis der Kommission, wie in den wirtschaftlichen Vorausschätzungen vom Frühjahr 2003 veröffentlicht, verzeichnete Frankreich den von den französischen Behörden im März 2003 vorgelegten Defizit- und Schuldenstanddaten zufolge im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1 % des BIP. Damit lag das gesamtstaatliche Defizit 2002 über dem Referenzwert und erheblich über dem Wert des Vorjahres (1,5 % des BIP). Auf der Grundlage dieses Anscheinsbeweises leitete die Kommission am 2. April 2003 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag für Frankreich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein. Die Anwendung dieses Verfahrens ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates "über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", die Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist, geregelt. Darüber hinaus unterliegt sie den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen.

Die Kommission gelangte in ihrem Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag zu dem Schluss, dass die Überschreitung des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP im Jahr 2002 weder auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch auf eine schwere Rezession im Sinne des EG-Vertrags zurückzuführen war, da das reale BIP im Jahr 2002 1,2 % betrug. Für das Jahr 2003 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das gesamtstaatliche Defizit mit großer Wahrscheinlichkeit zunehmen und auch in diesem Jahr über der 3 %-Marke liegen wird. In ihrem Bericht prognostizierte die Kommission für 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,7 % des BIP und lag damit über den von den französischen Behörden im März prognostizierten 3,4 %. Darüber hinaus gelangte die Kommission ausgehend von ihrer Frühjahrsvorausschätzung zu dem Schluss, dass auch das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP im Jahr 2003 aller Wahrscheinlichkeit nach den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % übersteigen wird. Während die französischen Behörden ihrer Mitteilung vom März 2003 zufolge mit einem Anstieg der Schuldenquote von 59,1 % des BIP im Jahr 2002 auf 60,5 % des BIP im Jahr 2003 rechnen, prognostiziert die Kommission in ihrer Frühjahrsvorausschätzung für 2003 eine Erhöhung auf 61,8 %.

Nach Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag gibt "der Ausschuss nach Artikel 114 [d.h. der Wirtschafts- und Finanzausschuss] (...) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab". Diese Stellungnahme erfolgte am 13. April 2003 (EFC/ECFIN/151/03). Der Ausschuss schließt sich darin der Einschätzung der Kommission an. Der WFA gelangt insbesondere zu dem Schluss, dass Frankreich aufgrund seiner Haushaltsentwicklung im Jahr 2002 das erste Kriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 nicht eingehalten hat. Diese Einschätzung wurde durch andere einschlägige Faktoren gestützt, insbesondere die Tatsache, dass der Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits 2002 größtenteils auf eine Verschlechterung des konjunkturbereinigten Saldos zurückzuführen ist und sich nicht durch einen Anstieg der gesamtstaatlichen Investitionen erklären lässt. Auch sah es der WFA als wahrscheinlich an, dass das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2003 erneut über den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert hinausgehen und die gesamtstaatliche Bruttoschuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP übersteigen wird.

Die Kommission ist nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Die entsprechende Stellungnahme, die die Kommission am 7. Mai 2003 angenommen hat, wird hiermit gemäß

Artikel 104 Absatz 5 dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 104 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Darüber hinaus legt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates vor, die gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag an Frankreich zu richten ist, mit dem Ziel, dem übermäßigen öffentlichen Defizit ein Ende zu setzen.



Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES AN FRANKREICH

mit dem Ziel, dem übermäßigen öffentlichen Defizit ein Ende zu setzen - Anwendung von Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 7,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 104 Absatz 13 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 104 EG-Vertrag vermeiden die Mitgliedstaaten in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) In der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, nachdrücklich aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Der Rat hat nach Artikel 104 Absatz 6 entschieden, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.
- (5) Nachdem er das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich festgestellt hat, gibt der Rat gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 eine Empfehlung ab, in der Frankreich für das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits eine Frist von höchstens vier Monaten gesetzt wird. Der Rat legt als Frist, innerhalb derer die französische Regierung Maßnahmen treffen muss, um dem übermäßigen Defizit ein Ende zu setzen, den 3. Oktober 2003 fest.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird in der vom Rat nach Artikel 104 Absatz 7 ausgesprochenen Empfehlung ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt.
- (7) Nach Artikel 104 Absatz 12 EG-Vertrag wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 Absatz 6 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden

ist. Beim Erlass von Entscheidungen nach Artikel 104 Absatz 12 berücksichtigt der Rat, ob die nach Artikel 104 Absatz 7 ausgesprochene Empfehlung befolgt wurde.

- (8) Im Januar 2003 verabschiedete der Rat nach Artikel 99 Absatz 4 EG-Vertrag und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken eine Empfehlung zur frühzeitigen Warnung Frankreichs, um das Entstehen eines übermäßigen Defizits im Jahr 2003 zu verhindern¹. In dieser Empfehlung heißt es, die französische Regierung solle angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass “das gesamtstaatliche Defizit die 3 %-Marke des BIP nicht überschreitet”, und dass “die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der konjunkturbereinigten Haushaltsposition um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP nicht nur das Risiko verringern [würde], dass das gesamtstaatliche Defizit in 2003 die 3 %-Grenze des BIP überschreitet, sondern auch zu einer Rückkehr auf den Pfad der Haushaltskonsolidierung in Richtung auf einen nahezu ausgeglichenen Haushalt ab 2003 [beiträge]”.
- (9) Im Februar 2003 beschlossen die französischen Behörden, zur Kontrolle der Staatsausgaben 2003 im Staatshaushalt eine Reserve in Höhe von 4 Mrd. EUR (0,25 % des BIP) vorzusehen, von der 1,44 Mrd. EUR (0,1 % des BIP) im März annulliert wurden. In ihrer im März 2003 vorgelegten offiziellen neuen Prognose gingen die französischen Behörden für das Jahr 2003 von einem realen BIP-Wachstum von 1,3 % und einer Verbesserung beim konjunkturbereinigten gesamtstaatlichen Saldo um 0,1 Prozentpunkt aus. In derselben Prognose wird für das Jahr 2003 ein gesamtstaatliches Defizit in Höhe von 3,4 % des BIP zugrunde gelegt –
- (10) Nach Ansicht des Rates sollte die Haushaltskonsolidierung eine dauerhafte Verbesserung der öffentlichen Finanzen gewährleisten und gleichzeitig die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessern und das Wachstumspotential der Volkswirtschaft erhöhen.

EMPFIEHLT:

- Die französischen Behörden sollten dem derzeitigen übermäßigen Defizit so schnell wie möglich, spätestens aber bis 2004, ein Ende setzen. Der Rat legt die Frist, innerhalb derer die französische Regierung Maßnahmen treffen muss, um dem übermäßigen Defizit bis spätestens 2004 ein Ende zu setzen, auf den 3. Oktober 2003 fest.
- Die französischen Behörden sollten das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2003 stärker abbauen als derzeit geplant - eine Empfehlung, die bereits in der frühzeitigen Warnung vom Januar enthalten war. Zu diesem Zweck empfiehlt der Rat, dass die französischen Behörden im Jahr 2003 eine strengere Ausgabenkontrolle sicherstellen sollten. Der Rat empfiehlt Frankreich ferner, den Anstieg der staatlichen Bruttoschuldenquote im Jahr 2003 zu begrenzen.
- Die französischen Behörden sollten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2004 um 0,5 Prozentpunkte des BIP gesenkt oder noch weitergehend zurückgeführt wird, sollte sich dies als notwendig erweisen,

¹ ABl. C 26 vom 4.2.2003.

um das gesamtstaatliche Defizit spätestens im Jahr 2004 unter die 3 %-Marke zu bringen. Der Rat empfiehlt Frankreich weiter, bei der staatlichen Schuldenquote im Jahr 2004 zu einer Abwärtsentwicklung zurückzukehren.

Darüber hinaus fordert der Rat die französischen Behörden dringend auf, die Haushaltskonsolidierung insbesondere durch eine jährliche Senkung des konjunkturbereinigten Haushaltsdefizits um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP auch in den Jahren nach 2004 fortzusetzen, um sich entschlossen auf einen mittelfristig nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuss zuzubewegen.

Diese Empfehlung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident [...]*

